CHEMNITZ

Der Innenminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Erhalten 26. APR. 1993

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 344, O-2750 Schwerin

Postzustellungsurkunde

Amt Neverin
Außenstelle Chemnitz
(für die Gemeinde Blankenhof, OT Chemnitz)
Dorfstr. 7 b

2101 Chemnitz

O-2750 Schwerin
Karl-Marx-Straße 1
(Eingang Wismarsche Straße 133)
O. Schwerin, 19.4.93
ab/dev/04.1993 24-24 43/24 37
netz*Einwahl* 588-0
Telefax: 588 29 83

durchschriftlich

Landratsamt Neubrandenburg
Dez. 3
Gr. Krauthäfer Str. 7

2000 Neubrandenburg

Ihre Zeichen/vom	Mein Zeichen	Telefon(0385)	Datum
Brinckmann	II 660a-512.330	5719-326	21.04.1993
Borgard	-03.05.02	588-2661	
		Frau Hartung	

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Blankenhof, OT Chemnitz, über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Gemeindevertretung am 05.10.1992 beschlossene o.g. Satzung der Gemeinde Blankenhof, OT Chemnitz wird hiermit nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 BauGB

genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt unter folgender Auflage:

Auflage:

Der Standort der 3 Brunnen und der entsprechenden Trinkwasserschutzzonen ist als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung darzustellen.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme einer von mit behaltenen Ausfertigung - als Anlage beigefügt.

Die Bekanntgabe der Genehmigung der Satzung nach § 12 BauGB darf vorgenommen werden.

-2-

- 2 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstr. 20, 2200 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift des Bescheides beigefügt werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die Klage ist gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Innenminister, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Im Auftrage

Säwert
Säwert

Katster-, Vermessungs- und Grundbuchamt Neubrandenburg
Lenistraße 120
O-2000 Neubrandenburg

Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung gesetzlich geschützt 16. 05. 91

Flur 1

FESTSETZUNG

1. HAUPTGEBÄUDE
1.1. GESCHOSSIGKEIT : 1-GESCHOSSIG DACHAUSBAU ALS WOHNGESCHOSS
1.2. TRAUFHÖHE : MAX. 3 METER
1.3. DACHFORM : SATTELDACH ODER WALMDACH
1.4. DACHNEIGUNG : MIND. 38 GRAD
2. STELLPLÄTZE
PER GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 2 STELLPLÄTZE FÜR PKW NACHZUWEISEN

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH § 83 BAUO

I. DACHFLÄCHEN
ZULÄSSIGEN SIND KUNKEL ROT, PUTZ HELL
PUTZFLÄCHEN MIT KUNKEL ZENTUISEUNG

II. NEBENANLAGEN
AUFALLEN GRUNDSTÜCKEN SIND GEMÄSS BAUART BAL MIT FOLGENDE NEBENANLAGEN NICHT ZULÄSSIG
- GARAGENTORE, SOFERN SIE IN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN- UND GEHWEGBEREICH EINRAGEN

III. EINFRIEDUNGEN
1.1. EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE (VORGARTENBEREICHE) SIND ZULÄSSIG
- HECKEN
- KUNSTSTOFFMAUERN BIS 2 M EINSCHL. VON 1,5 METER
- MAUERN BIS 1,5 METER HÖHE
- ZIEGELPFEILER
- MASCHENDRAHTZÄUNE BIS 1,5 METER HÖHE MIT STRAUCHPFLANZUNG

PLANZEICHEN

- EINKAUFSZENTRUM
- KULTURELLER ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
- GASTRONOMIE
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- (D) ANLAGE, DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT
- (F) FEUERWEHR
- (SP) FLÄCHE FÜR SPIELANLAGEN
- (H) TIERSCHUTZ
- SPORTPLATZ
- KINDERTAGESSTÄTTE
- INNENBEREICHSGRENZE
- BAULINIE
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN

	Datum	Name	AMT NEVERIN
Bearbeitet	9/199	Cl. Ahrg	AUSSENSTELLE CHEMNITZ
Geprüft		Brinckmann	
M:	ABRUNDUNGSSATZUNG ORTSTEIL CHEMNITZ		

Abgezeichnet von der Kartierung der im Jahre 1967 durchgeführten Bodenreformmessung

Vermessungsdienst Mecklenburg
Herausgegeben 1954

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung ersichtlich eingezeichneten Abgrenzungslinie (Innenbereichsgrenze) liegt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Bekanntmachungsbrett vor .... bis zum ..... erfolgt.

Chemnitz, den

Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 21.01.92 durchgeführt worden.

Chemnitz, den 27.01.92

Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.01.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Chemnitz, den 8.01.92

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 8.01.92 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Chemnitz, den 08.01.92

Der Bürgermeister

5. Die Entwürfe der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.01.92 bis zum 18.02.92 während folgender Zeiten

Montag 13 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag 10 Uhr bis 12 Uhr
Mittwoch 13 Uhr bis 16 Uhr
Donnerstag 10 Uhr bis 12 Uhr
Freitag 10 Uhr bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 8.01.92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Chemnitz, den 8.01.1992

Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 5.02.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Chemnitz, den 6.02.92

7. Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 5.02.92 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Chemnitz, den 5.02.92

Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieser Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom..... AZ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Chemnitz, den

Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch Satzungsänderung bestätigt. Der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom..... AZ ..... bestätigt.

Chemnitz, den

Der Bürgermeister

10. Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Chemnitz, den

Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44,246 a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Chemnitz, den

Der Bürgermeister

ABRUNDUNGSSATZUNG			
Chemnitz KREIS NEUBRANDENBURG			Bearbeiter
M 1:2000	Mai 1994	42 x 60	Blattnr.

Flur 2 Gemarkung Chemnitz Kreis Neubrandenburg 1:2000